



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Schwaller-Merkle Esther
Dieselunfall TPF-Gebäude Givisiez

2019-CE-230

I. Anfrage

Wie wir durch verschiedene Medienquellen erfahren haben, ist Freiburg kurz nach der offiziellen Einweihung der neuen TPF-Gebäudes wiederum negativ in die Schlagzeilen geraten. Das Auslaufen von 45 000 Liter Diesel sollte im Verständnis der Grossrätin von Bausicherheit und Sicherheitssystemen in einer neu errichteten Institution dieser Grösse nicht mehr möglich sein.

Sie gelangt daher mit folgenden Fragen an den Staatsrat:

1. Wie ist es möglich, dass kurz nach der offiziellen Einweihung des TPF-Gebäudes in Givisiez und trotz aller baulichen und sicherheitstechnischen Vorschriften 45 000 Liter Diesel auslaufen konnten, dass diese in ein Wasserrückhaltebecken gelangten und zusätzlich 2 angrenzende Bäche verschmutzt wurden?
2. Wer übernimmt und haftet für die immensen entstandenen Kosten?
3. Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, damit dies künftig nicht mehr geschieht?

20. November 2019

II. Antwort des Staatsrats

Rückblick

In der Nacht vom 12. auf den 13. November 2019 lief eine grosse Kohlenwasserstoffmenge auf dem Gelände der TPF in Givisiez aus: Mehr als 45 000 Liter Diesel flossen durch die Kanalisation in das Retentionsbecken auf dem Gelände des Unternehmens. Eine unbekannte Menge gelangte anschliessend in die Bäche Le Tiguellet und La Sonnaz. Die kommunalen Trinkwassernetze von Belfaux, La Sonnaz und Pensier waren nicht betroffen. Die Einsatzkräfte trafen unverzüglich Massnahmen zur Eindämmung der Verschmutzung. Für die Anwohner bestand keine Gefahr. Die Folgen für Fauna und Flora werden noch abgeklärt. Die Staatsanwaltschaft hat ein Strafverfahren eingeleitet.

Die Einsatz- und Alarmzentrale der Kantonspolizei (POL) wurde am 13. November, kurz nach 3.00 Uhr, über den Dieselaustritt informiert. Die Feuerwehr des Stützpunkts (StP) Freiburg, das Amt für Umwelt (AfU) und das Amt für Wald und Natur (WNA) waren rasch vor Ort und trafen unverzüglich Massnahmen, um die Verschmutzung einzudämmen und um zu verhindern, dass der

ausgelaufene Diesel in die Trinkwassernetze oder den Schiffenensee gelangt. Konkret haben die Einsatzkräfte:

- > den Auslauf des Retentionsbeckens geschlossen;
- > schwimmende Ölsperren auf dem Tiguellet und der Sonnaz installiert;
- > die Kohlenwasserstoffe aus dem Retentionsbecken und den betroffenen Fliessgewässern abgepumpt;
- > das verschmutzte Wasser behandelt.

Das kantonale Führungsorgan (KFO) trat am 18. November 2019 zusammen, um die Folgen dieses bedeutenden Kraftstoffaustritts, der als schwerwiegend eingestuft wurde, zu verwalten. Es wurde ein Kommando- und Einsatzposten unter der Führung der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) eingerichtet, um die Operationen der Feuerwehr, des Zivildienstes (ZS), der Experten des AfU und des WNA sowie der POL in enger Zusammenarbeit mit den TPF und Anrainergemeinden zu koordinieren. Weiter haben die Kantone Bern, Thurgau, Aargau und Zürich für die Behandlung des Wassers eine logistische Unterstützung zur Verfügung gestellt. Die Feuerwehr der Armeelogistikcenter Grolley wurde ebenfalls angefordert.

Am 3. Dezember 2019 hat eine Task-Force unter der Leitung der TPF, die aus einem Ingenieurbüro, einem Tiefbauunternehmen und mehreren spezialisierten Unternehmen besteht, die Verwaltung der weiteren Sanierungsarbeiten übernommen. Eine kleine Struktur des KOF stellt das operative Monitoring sicher, während das AfU die verschiedenen Reinigungsaktionen validiert. Die Feuerwehr, der ZS und die POL sind inzwischen nicht mehr involviert.

Das AfU ist derzeit daran, die langfristigen Folgen für das Bett und die Ufer des Retentionsbeckens sowie für die verschmutzten Fliessgewässer zu analysieren. Deren Instandsetzung wird mehrere Monate dauern.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für das TPF-Logistikzentrum in Givisiez getroffene Massnahmen

Im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsgesuch für den neuen Busbahnhof der TPF in Givisiez liessen die TPF eine Umweltnotiz erstellen, um sicherzustellen, dass das Projekt den verschiedenen Bestimmungen des Umweltschutzes entspricht. Das Dossier des Baubewilligungsgesuchs umfasste zudem einen Kurzbericht nach Artikel 5 der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV). Während der Schlussprüfung des Baubewilligungsgesuchs kam das Amt für Umwelt (AfU) zum Schluss, dass das Gesuch alle Elemente enthielt, die nötig sind, um die Einhaltung der Umweltschutzzorgaben durch das Projekt beurteilen zu können. Es erstellte ein positives Gutachten mit Bedingungen. Mehrere dieser Bedingungen bezogen sich auf die Infrastrukturen für die Lagerung und Beförderung von Kohlewasserstoffen.

Während der Bauarbeiten mussten alle Massnahmen, die Teil des Projekts waren – insbesondere die in der Umweltnotiz vorgesehenen Massnahmen – in Übereinstimmung mit der vom Oberamt erteilten Baubewilligung verwirklicht werden. Ganz allgemein gilt, dass der Inhaber einer Anlage, die für die Bevölkerung oder die Umwelt eine Gefahr darstellt, alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen treffen muss (Art. 3 StFV).

Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *Wie ist es möglich, dass kurz nach der offiziellen Einweihung des TPF-Gebäudes in Givisiez und trotz aller baulichen und sicherheitstechnischen Vorschriften 45 000 Liter Diesel auslaufen konnten, dass diese in ein Wasserrückhaltebecken gelangten und zusätzlich 2 angrenzende Bäche verschmutzt wurden?*

Die Kraftstofflagerung auf dem Gelände der TPF in Givisiez unterliegt verschiedenen Massnahmen, um bei einer Störung der Anlagen oder bei einem Unfall eine Verschmutzung so weit wie möglich zu begrenzen. Diese Massnahmen haben ihren Ursprung im Kurzbericht nach StFV, aber auch in der Planung und Ausgestaltung der Einrichtungen für den Gewässerschutz und wurden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens validiert. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen wie Leckerkennungsgeräte, doppelwandige Rohre mit Zwischenraumüberwachung, lecksichere Abfangbehälter usw.

Die Dieseltanks der TPF in Givisiez befinden sich nicht in einem besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich (Bereich üB). Daher ist diese Anlage nach den geltenden Richtlinien nicht genehmigungspflichtig. Das bedeutet, dass die Abnahme dieser Tanks durch die Behörden gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Dessen ungeachtet sind diese Tanks dem Kanton gemeldet worden, der deren Einrichtung begutachtet hat. Nach Artikel 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) unterstehen die Kontrolle, der Betrieb und die Wartung der Verantwortung der Inhaberinnen bzw. des Inhabers der Anlage.

Die Ursache dieses Unfalls ist noch nicht bekannt. Eine strafrechtliche Untersuchung ist im Gang.

2. *Wer übernimmt und haftet für die immensen entstandenen Kosten?*

Artikel 55 Abs. 1 des Gewässergesetzes (GewG; SGF 812.1) besagt, dass die Kosten für eine Massnahme, die wegen einer nachteiligen Einwirkung nötig wurde, von der Verursacherin oder vom Verursacher getragen werden (Art. 59 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz). Bei mehreren Verursacherinnen und Verursachern werden die Kosten im Verhältnis ihrer Verantwortung aufgeteilt (Art. 55 Abs. 2 GewG). Nach Artikel 44 Abs. 2 des Gewässerreglements (GewR; SGF 812.11) fällt es dem AfU zu, die Kosten zulasten der Verursacherin oder des Verursachers festzulegen.

Und Artikel 44 Abs. 1 GewR legt Folgendes fest: «Die Rechnungen der StP, die vorgängig von den StP kontrollierten Rechnungen der Ortsfeuerwehren, die auf Anordnung eines StP eingesetzt wurden, die Rechnungen der Dienststellen sowie die allenfalls von Dritten ausgestellten Rechnungen werden dem AfU übermittelt, das die Rechnungen kontrolliert und in Form eines Kostenvorschusses begleicht.»

Die Kosten für die Massnahmen, die derzeit von Privatunternehmen durchgeführt werden, werden von den TPF übernommen. Die TPF müssen die Kostenabrechnungen an das AfU zur Überprüfung weiterleiten. Damit soll sichergestellt werden, dass am Schluss die Gesamtkosten der nach diesem Ereignis getroffenen Massnahmen ermittelt werden können. Dieser Betrag wird dann dem Verursacher oder den Verursachern in Rechnung gestellt werden, unter Berücksichtigung der vom Staat und von den TPF vorgeschossenen Beträge (siehe weiter oben).

3. Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, damit dies künftig nicht mehr geschieht?

Die TPF legen grossen Wert auf die Sicherheit von Personen und den Schutz der Umwelt. Im Falle des Kohlenwasserstoffaustritts, der sich am 13. November 2019 ereignet hat, müssen die genauen Ursachen der Störungen der Anlagen, die zu diesem Ereignis geführt haben, vom Inhaber der Anlagen analysiert und in einem Störfallbericht festgehalten werden, der innerhalb von 3 Monaten nach dem Ereignis der Vollzugsbehörde der StFV, d. h. dem AfU, vorzulegen ist. Die TPF stehen in Kontakt mit mehreren namhaften Unternehmen, die in der Risikoanalyse und der Identifizierung von Anpassungsmassnahmen zur Verminderung des Restrisikos spezialisiert sind. Weiter werden derzeit Massnahmen zur Qualitätssicherung bei den während des Baus erbrachten Dienstleistungen unter enger Aufsicht der Geschäftsleitung durchgeführt. Zudem muss der Kurzbericht nach StFV vom Inhaber der Anlagen unter Berücksichtigung des Verschmutzungsszenarios nachgeführt werden. Der Kurzbericht ermöglicht es der Vollzugsbehörde, eine Beurteilung der möglichen Folgen von Störfällen vorzunehmen, und liefert ihr die Grundlagen, um entscheiden zu können, ob der Inhaber die Verpflichtungen nach Artikel 3 StFV erfüllt und ob eine Risikoermittlung erforderlich ist.

Auf der Grundlage des Störfallberichts und des aktualisierten Kurzberichts für den TPF-Standort in Givisiez werden die Behörden gegebenenfalls zusätzliche Massnahmen anordnen.

18. Februar 2020